

2. Wenn im Vertrag nichts anderes festgelegt wurde, muß die Benachrichtigung folgende Angaben enthalten:

Datum der Verladung,
 Bezeichnung der Ware,
 Menge der Ware,
 Nummer des Vertrages,
 Waggonnummer (bei Beförderung mit der Eisenbahn).

§44

1. Wenn im Vertrag nichts anderes festgelegt wurde, ist der Verkäufer oder sein Spediteur bei Beförderungen auf dem Wasserwege verpflichtet, sofort nach Auslaufen des Schiffes, aber nicht später als innerhalb von 2 Stunden vom Zeitpunkt des Abgangs des Schiffes, wenn die Zeit der Beförderung der Ladung vom Verladehafen bis zum Bestimmungshafen 72 Stunden' nicht übersteigt, oder nicht später als innerhalb von 24 Stunden vom Zeitpunkt des Auslaufens, wenn die Zeit der Beförderung 72 Stunden übersteigt, den Käufer telegrafisch oder fernschriftlich über die Verladung der Ware zu benachrichtigen.
2. Wenn im Vertrag nichts anderes festgelegt wurde, muß eine solche Benachrichtigung folgende Angaben enthalten:
 Name des Schiffes,
 Datum seines Auslaufens,
 Bestimmungshafen,
 Bezeichnung der Ware,
 Nummer des Vertrages,
 Nummer des Konnossements (des Flußladescheines),
 Anzahl der Kolli, «
 Bruttogewicht,
 Menge in spezifizierten Maßeinheiten (Stück, Paar, Netto-Tonnen usw.).
3. Die telegrafische oder fernschriftliche Benachrichtigung muß durch einen Brief bestätigt werden.

§ 45

Die Kosten für die Benachrichtigung des Käufers über die verladenen Waren trägt der Verkäufer.

§46

1. Wenn die Eisenbahn einen Waggon mit höherem Ladegewicht stellt als vom Verkäufer angefordert wurde, oder wenn es die Eisenbahn ablehnt, den Waggon wegen Achsdruckbeschränkung auf einer bestimmten Strecke mit dem Gewicht zu beladen, das im Tarif für dieses Gut vorgeschrieben oder vorgesehen ist, ist der Verkäufer verpflichtet, eine amtliche Bestätigung durch die Eisenbahn im Frachtbrief zu fordern.
2. Die Bestimmungen der Ziffer 1 dieses Paragraphen erstrecken sich auch auf die Fälle, in denen die Waggons vom Käufer gestellt werden.

§47

Wenn der Waggon durch Verschulden des Verkäufers nicht in Übereinstimmung mit den Normen des Einheitlichen Transittarifs (ETT) beladen wurde, trägt der Verkäufer die Kosten der dadurch entstandenen Leerfrachten auf den Transitbahnen.

§48

Im Falle der Lieferung von Gütern, die nicht den Gabarit-Normen der Eisenbahn des Käuferlandes entsprechen, ist der Verkäufer verpflichtet, spätestens 2 Monate vor dem Liefertermin den Käufer darüber durch einen eingeschriebenen Brief in Kenntnis zu setzen, wobei er die Gabaritzzeichnungen der Ware unter Angabe ihrer Ausmaße und ihres Gewichts beizulegen hat. Das Abgangsdatum und die Grenzstation, über die die Ware geleitet wird, sind von den Partnern zu präzisieren. In diesem Falle muß das Verladdatum vom Verkäufer spätestens 21 Tage vor dem Versand der Ware bestätigt werden.

Kapitel XI

Zahlungsverfahren

§49

1. Gegen Vorlage der nachstehend aufgeführten Dokumente durch den Verkäufer werden die Zahlungen für die gelieferten Waren in Form des Inkassos mit Nachakzept (Sofortbezahlungsverfahren) von der Bank des Verkäuferlandes vorgenommen:
- a) Faktura in drei Exemplaren, folgende Angaben enthaltend:
 Jahr und Bezeichnung des Abkommens (Protokolls);
 Nummer des Vertrages und/oder der Bestehung des Käufers;
 Warenpositionen im Abkommen (Protokoll) und andere im Vertrag vorgesehene Angaben.
 Im Falle einer Warenlieferung vor Abschluß des Abkommens (Protokolls) wird in der Faktura an Stelle des Jahres und der Bezeichnung des Abkommens (Protokolls) sowie der Warenposition im Abkommen (Protokoll) nur das Jahr angegeben, auf dessen Kontingente die Anrechnung der Lieferung erfolgt;
- b) Transportdokument je nach der im Vertrag vereinbarten Beförderungsart oder Lagerbescheinigung oder Verwahrungsquittung in den in den §§ 40 und 41 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vorgesehenen Fällen oder Übergabe/Übernahmeakt oder bei Versand in Sammelwaggons: die Spediteurversandbescheinigung unter Angabe der Nummer des Waggons, des Eisenbahnfrachtbriefes und des Versanddatums, oder, falls im Vertrag vereinbart, die Spediteurübernahmebescheinigung, aus der zu ersehen ist, daß die Ware zum unwiderruflichen Versand übernommen wurde;
- c) andere im Vertrag vereinbarte Dokumente.
2. Falls im Vertrag vorgesehen, können in die Faktura außer den Warenkosten auch die Fracht-, Versicherungs- und anderen Kosten einbezogen werden, die über das gleiche Konto und in der gleichen Zahlungsart wie die Ware zu verrechnen sind.
3. Eines der drei Exemplare der Faktura oder nach Vereinbarung des Verkäufers mit dem Käufer eine Kopie der Faktura ist vom Verkäufer der Handelsvertretung oder dem Handelsrat (Rat für ökonomische Fragen) bei der Botschaft des Käuferlandes im Verkäuferland auf deren Anforderung über die Bank oder direkt zu übergeben.

§50

1. Der Verkäufer trägt die volle Verantwortung dafür, daß die von ihm entsprechend § 49 Ziffer 1 Buchstaben a), b) und c) der Bank vorgelegten Dokumente und die darin enthaltenen Angaben den Bedingungen des Vertrages entsprechen.
2. Die Bank des Verkäuferlandes prüft, ob die gemäß § 49 Ziffer 1 Buchstaben a) und b) vorgesehenen Dokumente vorhanden sind und ob alle vorgelegten Dokumente inhaltlich und ziffernmäßig übereinstimmen.
3. Auf der Grundlage der überprüften Dokumente führt die Bank des Verkäuferlandes die Bezahlung an den Verkäufer durch und nimmt in Übereinstimmung mit den zwischen den Ländern und/oder Banken geltenden Abkommen die Verrechnung mit der Bank des Käuferlandes vor, wobei sie unverzüglich die Dokumente direkt der Bank des Käuferlandes zuleitet. Die Bank des Käuferlandes übergibt die Dokumente unverzüglich dem Käufer, wobei sie gleichzeitig vom Käufer den Gegenwert des Betrages einzieht, der für diese Dokumente von der Bank des Verkäuferlandes gezahlt wurde. Bei diesen Verrechnungen ist keine vorherige Zustimmung seitens des Käufers erforderlich.
4. Die Zahlungsverpflichtungen des Käufers gegenüber dem Verkäufer gelten bei den Verrechnungen über die Inter-